

Anlage 4 zur Vorlage V/0621/2022

Westfälische Bauindustrie GmbH

Münster, 19.09.2022

VORLAGE Nr. 2/2022 an die Gesellschafterversammlung

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Bauindustrie GmbH (WBI)

Beschluss:

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Bauindustrie GmbH (WBI) 2017 wird beschlossen.

Begründung.

I.

Gemäß § 14 Abs. 2 j) des Gesellschaftsvertrags 2017 beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, so dass das Gremium zur Entscheidung berufen ist. Der Aufsichtsrat der WBI hat gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages über diese Vorlage beraten und eine empfehlende Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist die Entscheidung allerdings vorher dem zuständigen Gremium der Stadt Münster zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags benötigt zur ihrer Rechtswirksamkeit noch der anschließenden notariellen Beurkundung.

II.

Der Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrags enthält eine Vielzahl von Änderungen, die in einer Synopse (Anlage 2) in Abgrenzung zur derzeit gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrags näher spezifiziert wurden. Die Änderungen betreffen materiell-rechtlich insbesondere folgende Regelungstatbestände:

- Ermöglichung von virtuellen Aufsichtsratssitzungen
- Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
- Vereinheitlichung der Regelung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Mitgliedern des Rates und von Sachkundigen Bürgern für den Fall des Endes der Legislaturperiode
- Übernahme von Abstimmungsergebnissen mit der Bezirksregierung Münster hinsichtlich formaler Vorgaben aus der GO NRW
- Vereinheitlichung der Kataloge der zustimmungspflichtigen Geschäfte
- Formulierung in gendergerechter Sprache (in Abstimmung mit dem Amt für Gleichstellung).

Im Übrigen sieht die Neufassung redaktionelle Überarbeitungen, Streichungen überholter Regelungen und neue Zuordnungen alter Regelungen vor.

Die Geschäftsführung hat keine tiefgreifenden Bedenken gegen die Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Soweit die Geschäftsführung allerdings das formelle Verfahren zur Festlegung der Aufsichtsratsvergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit Aufsichtsratsvorlage durch die Geschäftsführung kritisch sieht, wird auf die Stellungnahme des Aufsichtsrats verwiesen.